

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Kommune Gemeinde Rommerskirchen mit Beschluss vom 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.469.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.456.600 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.795.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.780.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.241.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.125.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	927.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	469.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	884.000 €
--	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 2.075.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 22.500.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 285 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat lediglich deklaratorischen Charakter, da diese durch eine separate Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW wird auf 0 Euro (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 8

Als unerheblich nach § 83 Gemeindeordnungen NRW gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Kämmerer.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 25.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des historischen Rathauses Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.02, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/haushalt-und-finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 29.04.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Martin Mertens